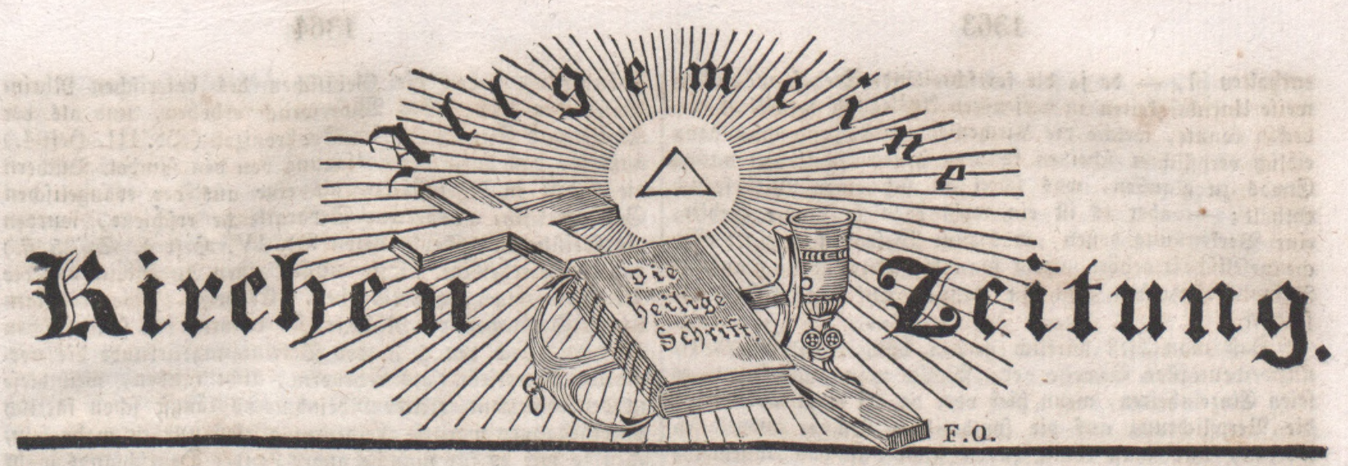


Dinstag 6. December 1825. Nr. 167.

Ist Freiheit der Schriftauslegung nach wachsender Erkenntniß Princip des Protestantismus, so mag sich der Lehrbegriff, ein Haufe zusammengetragener Meinungen, ändern; die Religion aus dem Munde und Leben Christi ändert sich nie. Herder.

Ueber die Nothwendigkeit vester Lehrvorschriften in der evangelischen Kirche.

(Fortsetzung.)

Es werden Manche dagegen vielleicht einwerfen, daß ein Jeder für sich das Recht habe, zu prüfen, und darnach anzunehmen oder zu verwerfen; daß unser evangelischer Glaube eben deßwegen einen so großen Vorzug habe, weil keine menschliche Bestimmung das Gewissen des Einzelnen beschwere, und daß Jeder nur an die Quelle selbst, an Gottes Wort, gewiesen sei. Die Protestanten, sagt man, halten und dringen ja so sehr auf das Lesen der Bibel, und legen darauf einen so entschiedenen Werth; wozu dieß denn, wenn sie nicht die einzige Quelle unseres Glaubens ist? Und wenn irgend ein anderes Buch uns unsere Glaubens- und Denkweise, die Art, wie die Bibel zu verstehen sei, vorschreiben soll, haben wir dann nicht gleichsam einen neuen Papst, statt dessen, von welchem wir frei geworden sind?

Dieß Alles kann dem Wesentlichen nach zugegeben werden, ohne daß wir nöthig hätten, unsere früheren Behauptungen zurückzunehmen. Allerdings, die heil. Schrift ist für den evangelischen Christen die einzige Quelle und Regel seines Glaubens. Dieß sagen auch die Bekenntnißschriften selbst, und fügen hinzu, daß die Symbole 2c. Zeugniß und Erklärung des Glaubens seien, wie die heil. Schrift verstanden und ausgelegt worden. Darnach versteht es sich denn nun wohl von selbst, daß ein evangelischer Christ, der in seiner Ausbildung so weit gekommen ist, eine andere Erklärung mancher Stellen der Bibel finden oder aufnehmen und begründen zu können, so daß ihm das kirchliche Zeugniß nicht völlig genügt, vollkommen das Recht hat, seiner für besser gehaltenen Einsicht von dem Sinne des göttlichen Worts zu folgen, und seine Ueberzeugung darnach zu bestimmen. Kann dieß nun nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche nicht bestritten werden, so ist es doch eben so gewiß, daß es mit der Lehrfreiheit ganz anders gehalten werden muß, als mit der Denk- und Glaubensfreiheit. Es muß, unsers Erachtens, ein jeder Lehrer in der Kirche gehalten sein, keine andere Lehren vorzutragen, als diejenigen, welche „gegründet sind in der heiligen Schrift, und ausgesprochen in den Symbolen und Bekenntnißschriften der Kirche," wenn nicht, wie wir vorhin gezeigt haben, der gefährlichsten Willkür jeder Zugang gestattet sein soll. Wäre es gegründet, was eine gewisse Kirche lehrt, daß dem Geistlichen bei der Ordination für sein Amt der heilige Geist mitgetheilt würde, so daß er bei seinen Vorträgen gleichsam nur ausspräche, was dieser ihm eingäbe, dann brauchten wir freilich gar keine Lehrverpflichtungen; der heilige Geist wäre dann Regel und Leitung genug. Da wir dieß aber, der Erfahrung gemäß, nicht annehmen können, so darf offenbar eine andere Richtschnur nicht fehlen, und wir sahen, daß die Bibel dazu nicht hinreiche. Die Bekenntnißschriften haben aber selbst ihre Auctorität nur deßwegen, weil sie aus der h. Schrift genommen sind. Findet man sie in einigen Punkten der Bibel nicht gemäß, so mag die Kirche dieß übereinstimmend erklären, wenn es möglich ist, auch den Lehrbegriff darnach abändern. Aber dem Einzelnen für sich kann dieß unmöglich gestattet sein. Die symbolischen Bücher sollen und können den Glauben nicht fesseln, aber sie sollen und können die Lehre fesseln, auf daß die Lehrer nicht die Gemeinden mit durch alle ihre Zweifel, wechselnden Ansichten 2c. zu ziehen versuchen, und sie zuletzt darin stecken lassen müssen. Auch wollen die Bekenntnisse selbst nicht mehr sein; wie es in der Concordienformel (Ausgabe von Rechenberg, S. 572. Ausg. von Baumgarten II, S. 3) ausdrücklich heißt: „Nach dieser Anleitung sollen alle Lehren angestellet, und was derselben zuwider, als unsers Glaubens einhelliger Erklärung entgegen, verworfen und verdammet werden." Es war ein Fehler, eine Verkennung des protestantischen Geistes, wenn man die symbolischen Schriften als Glaubensnorm betrachtete, und die Lehrer versprechen ließ, Alles zu glauben, was in denselben

enthalten ist, — da ja die fortschreitende Exegese möglicherweise Unrichtigkeiten in derjenigen Auslegung der Bibel entdecken konnte, welche die Kirchenlehre gab, und man dann eidlich verpflichtet scheinen konnte, gegen die Ueberzeugung Etwas zu glauben, was schon an sich einen Widerspruch enthält; — aber es ist ein wohl eben so großer Fehler, eine Verkennung dessen, was zum Wesentlichen einer Kirchengesellschaft gehört, wenn man die Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften auch in Hinsicht auf die Lehre abschaffte.

Daß man dieß wirklich gethan hat, davon liegen die unzweideutigsten Beweise vor. Wollte man auch sagen, es seien Einzelnheiten, wenn hier oder da bei einer Ordination die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher ausgelassen worden, und man könne davon nicht auf das Allgemeine schließen, — so wären freilich solche Einzelnheiten schon schlimm genug, aber unsere Zeit und die kirchlichen Erscheinungen derselben liefern uns auch allgemeinere und öffentlichere Belege. Die lutherische Synode der Grafschaft Mark drückte ihre Lehrverpflichtung im J. 1812 (S. die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen, 1812. S. 140) folgendermaßen aus: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, durch Auflegung meiner Hand auf die Bibel, daß ich dem Evangelium Jesu bis ans Ende meines Lebens treu bleiben, und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter, und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnißbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen; so wahr mir Gott helfe durch sein Evangelium! Amen." Bei den seit 1817 an manchen Orten vollzogenen Vereinigungen der beiden evangelischen Confessionen ist häufig gar nicht von den Bekenntnißschriften die Rede gewesen; und wo es der Fall war, da zeigte die Art und Weise, wie darüber geredet wurde, (eben so wie 1812 in Hagen) daß man die Verpflichtung gern ganz aufgehoben hätte; man gab sich daher Mühe, dieselbe so wenig bindend, als möglich zu machen. Nur von wenigen Gemeinden ist in dieser Hinsicht etwas Besseres zu sagen. Namentlich erklärte die vereinigte Gemeinde zu Unterbarmen bei Elberfeld „die Augsburg. Confession, den Heidelberger und den kleinen lutherischen Katechismus" mit höherer Genehmigung für ihre Bekenntnißschriften, mit der Bestimmung, daß die abweichenden Punkte dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen sein sollten. Was sollen aber auch die einzelnen Gemeinden machen, so lange die Synoden nichts darüber vestsetzen, welche sich z. B. in der Grafschaft Mark (1817) zu Einer evangelischen Synode vereinigten, ohne der symbolischen Bücher zu erwähnen! — In der Urkunde der Vereinigung beider protestant. Confessionen im königl. baier. Rheinkreise heißt es S. 7 §. 3: „die protestantisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola, und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund, noch Lehrnorm, als allein die heil. Schrift." Das Oberconsistorium in München wollte zwar diesen Paragraph dahin abändern: „erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte ꝛc." Gegen diese

Abänderung haben die Geistlichen des baierischen Rheinkreises den lebhaftesten Widerspruch erhoben, und als der Kirchenrath Stephani im Sophronizon (Bd. III. Heft 4.) äußerte, daß durch die Lossagung von den symbol. Büchern die Kirche in Rheinbaiern als eine aus der evangelischen Gesammtkirche ausgetretene Separatkirche erschiene, wurden die Geistlichen (Sophronizon Bd. IV. Heft 4. S. 35 ff.) dagegen vertheidigt. Wir müssen einen Augenblick auf die Vertheidigungsgründe eingehen. Es heißt 1) die protestantischen Geistlichen des Rheinkreises konnten den symbolischen Büchern durch den §. 3. der Vereinigungsurkunde die normative Auctorität (als Lehrnorm) nicht rauben, weil diese in der protestant. Kirche Rheinbaierns längst schon factisch untergegangen war. — Leider mag dieß nur zu wahr sein, eben so wie es für manche andre Länder Deutschlands wahr ist, d. h. man hat widerrechtlich die Verpflichtung auf symbolische Bücher nach und nach auf eine möglichst vorsichtige Weise *) einschlafen lassen. Während die Wächter schliefen, oder die Augen zudrückten, ist das Palladium gestohlen, und weil dieß geschehen ist, hält man es für rechtlich begründet, dasselbe nun für die Folge nicht wieder zu ergreifen und sich nicht mehr dazu zu verpflichten! — Dann heißt es 2) man könne die symbolischen Bücher nicht als Glaubens- und Lehrnorm anerkennen, weil dieß dem Protestantismus geradezu widerspreche. Der höchste Grundsatz desselben gebiete, nur die heil. Schrift als Glaubensnorm anzuerkennen. — Dieß letzte ist allerdings richtig, und ist selbst Lehre der symbolischen Bücher. Aber wo ist es als Grundsatz der protestantischen Kirche ausgesprochen, keine andere Lehrnorm anzunehmen, als die heil. Schrift? (Und eine andere Verpflichtung wollte ja das baier. Consistorium nicht.) Und welchen Kanon der Grundsätze der protestant. Kirche wollen die Geistlichen des baierischen Rheinkreises aufweisen, wenn es die symbolischen Bücher nicht sind? — Endlich wird noch 3) bemerkt, daß aus manchen Stellen der symbolischen Bücher hervorgehe, daß sie jenen obersten Grundsatz des Protestantismus umstoßen, indem sie sich als eine unabweichbare Regel für die Verstehungs- (Auslegungs-) Weise der Bibel erklären. — Nun, da liegts eben. Die Herren machen sich einen Protestantismus, wie es ihnen eben beliebt, und bedenken nicht, daß sie die wahre evangel. Kirche dadurch völlig zu Grunde richten.

Eine nicht ganz klar gegebene Bestimmung enthält ferner die Urkunde über die Vereinigung beider evangelischen Kirchen im Großherzogth. Baden, 1821. Es heißt darin (S. 2 §. 2.): „diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit

*) Wie glücklich diejenigen, welche die Verpflichtung auf die Bekenntnisse der evangelischen Kirche wegschaffen wollten, zuweilen vom Zufalle begünstigt wurden, davon liefert die Einladungsschrift zur Jubelfeier der Synode in Hagen 1812 (abgedruckt in der schon angeführten „zweihundertjährigen Jubelfeier ꝛc." S. 13) einen Beweis. Es heißt daselbst: „Nachher (nach 1796) hatte sich das Confessionsbuch unter den übrigen Ministerialacten bei dem Transporte derselben von Frömern nach Hagen, eine Zeitlang verloren, und von der Zeit an unterblieb das Unterschreiben in dem Confessionsbuche. Man ließ es nun bei der öffentlichen Verpflichtung der Ordinanden, die Religion Jesu nach dem Inhalte der heil. Schrift, und mit bescheidener Rücksicht auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche zu lehren."

dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangel. Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession im Allgemeinen, so wie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthume Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus, das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist." — Also nur die Grundlage des Protestantismus, das Princip desselben, freie Forschung in der Schrift, will man aus den symbolischen Büchern annehmen, und insoweit sie dieß aufstellen, sie anerkennen. Daß aber dadurch über die eigentlichen Lehrsätze der Kirche, so zu sagen, gar nichts ausgesprochen ist, leuchtet Jedem ein, und Keiner würde nach diesen Bestimmungen nun wissen können, wofür er die Kirche eigentlich anzusehen habe. Es kann aber nicht zu vest und nicht zu deutlich ausgesprochen werden, was die evangel. Kirche sei, und was sie wolle, damit sie einen sichern Grund und Boden bekomme, und damit das Schwankende und Nebelige aufhöre, welches Manchem zu gefallen scheint, die Kirche aber nothwendig zerstören muß. Die Kirche bekennt sich zu Jesu Christo und zu seinem Evangelium, — gut; aber dieß Bekenntniß selbst muß irgendwo deutlich ausgesprochen und niedergelegt sein, ja es muß erklärt werden, wofür man den Herrn halte, und was man hauptsächlich im Evangelium finde. Denn sonst müssen wir erwarten, daß nach und nach zur evangelischen Kirche sich eben so gut Griechen und Katholiken bekennen können, als Protestanten, — und auf eine solche Weise Eine Heerde zu bekommen, kann doch wohl nicht das Ziel des Hirten der Gemeinde sein! *)

An diesen und ähnlichen Beispielen (deren wir noch weit mehrere aufzählen könnten, wenn wir alle die betreffenden Urkunden gleich zur Hand hätten, und der Raum es erlaubte, sie auszuziehen) sieht man leider! nur zu deutlich, wie die Geistlichen größtentheils selbst es sind, welche die große Verwirrung in die evangelische Kirche gebracht haben, und sie darin erhalten. Wir wollen nicht behaupten, daß dieß absichtlich geschehen, und daß nicht viele Entschuldigungen dabei für sie vorgebracht werden könnten; aber die Thatsache ist und bleibt richtig. Daß die symbol. Bücher auch zugleich eine Glaubensnorm sein sollten, war, wie wir schon oben bemerkt haben, ein Fehler, und zwar ein solcher Fehler, der die spätere Abneigung gegen die Bekenntnißschriften überhaupt erklärt und entschuldigt. Der Geist der Zeit, von welchem ein jeder Erdensohn mehr oder weniger ergriffen wird, that auch das Seinige; die öffentlichen Lehrer auf den Universitäten vergassen ihre Pflicht und gaben Anweisung, wie man die Lehren der Kirche umgehen und antiquiren solle, — und von den Geistlichen wurde in diesem Geiste gehandelt. Dadurch ist denn wirklich geworden, was Mosheim hypothetisch sprach, gewiß aber nicht denken konnte, daß es je zutreffen werde: (S. Somerau's Auszug aus J. L. von Mosheims Sittenlehren heil. Schrift, Th. II. S. 678.) „Es ist gewiß, daß wenn es Jedem frei stehen sollte, seine besondern ersten Einfälle und Gedanken über diese und jene symbolische Lehre unserer Kirche Andern sogleich mitzutheilen, und von dem Lehrbegriffe derselben abzuweichen, es in kurzer Zeit dahin kommen würde, daß die Kirche, wenigstens in großen Städten, selber nicht wüßte, was sie eigentlich glaubte. Man muß also entweder unwissend, oder unerkenntlich gegen die großen Vortheile sein, welche man bei der Verfassung der evangelischen Kirche genießt, wenn man nicht die Aufrechthaltung des Ansehens der symbolischen Schriften für eine ausnehmend große Wohlthat mit der dankbarsten Verehrung der Vorsehung erkennen will."

Dasselbe, was von der Vorschrift für die Lehre gilt, muß auch für den Gottesdienst in engerer Bedeutung (Cultus), so wie für die übrigen sogenannten Ministerialhandlungen der Geistlichen gelten. Die Ordnung dessen, was an Sonn- und Festtagen in der Kirche vorgehen, so wie auch, was dabei und bei andern kirchlichen Handlungen als Wesentliches, stehend sein und bleiben muß, darf ebenfalls nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen sein, wenn nicht eitel Unordnung und alles das Uebel daraus entspringen soll, was dem schwankenden Zeitgeiste hingegebene Privatmeinungen unausbleiblich hervorbringen werden. Wir müssen, mit einem Worte, eine Agende haben, welche diese Ordnung angibt und vorschreibt. Was jedoch hierüber im Allgemeinen zu sagen wäre, ist in dem Vorhergehenden und Folgenden zugleich mit enthalten, und in das Einzelne einzugehen, würde nicht hierher gehören. Nur denjenigen, welche überhaupt gegen eine jede vorgeschriebene Agende sind, und zu sagen pflegen, daß der Prediger am Altare, bei einer Taufe 2c. immer etwas Anderes (weil das Oftgehörte sonst zu bekannt würde) und aus dem Herzen beten müsse (weil nur dieß mit Andacht geschehen könne) — mögen hier die Fragen vorgelegt werden: Kann nicht auch ein vorgeschriebenes und abgelesenes Gebet herzlich und mit Andacht gebetet werden? Ist der Zuhörer nicht für den, zuweilen vielleicht fühlbaren, Mangel an

*) Es möge hierbei bemerkt werden, daß diejenigen, welche gern jede strenge Verpflichtung aufhöben und fern hielten, oft gar angelegentlich die Meinung geltend machen möchten, als dienten die Bekenntnißschriften zu nichts Anderem, als dazu, die Confessionen von einander zu trennen. (S. z. B. die zweihundertjährige Jubelfeier 2c. S. 13, wo es heißt: „Und wozu auch das fernere Unterschreiben der Bekenntnißformel zu der jetzigen Zeit? Die Scheidewand zwischen den beiden protestantischen Confessionen soll doch nicht verewigt werden?") Darnach würden dann jene freilich als die christlichsten und weisesten Männer von der Welt erscheinen, und Alle, welche eine Verpflichtung auch noch ferner für wünschenswerth, ja für nöthig halten, als Vereinigungsgegner. Jeder Urtheilsfähige möge indeß erwägen, ob das Streben der Symboliker (wenn es erlaubt ist, dieß Wort hier zu gebrauchen), möglichst klar und bestimmt über das, was gelten soll und was nicht, aufs Reine zu kommen, und aus der nebeligen, Alles verwischenden und verwirrenden Unbestimmtheit herauszutreten, so zu beurtheilen ist? —

Lebendigkeit dabei, reichlich dadurch entschädigt, daß er weis, er sei hier beim gemeinschaftlichen Gebete nicht der Persönlichkeit des Vorbetenden überlassen und hingegeben, — welche doch entweder durch üble Gesinnung, oder durch augenblickliche üble Stimmung häufig sehr wenig befriedigend sein kann? — und darf ein Gebet, wenn es übrigens gut ist, und gut vorgetragen wird, auch bei noch so großer Bekanntschaft ermüden und langweilen? Und wenn ihr fordert, daß es immer mit andern Worten, Wendungen 2c. gesprochen werden müsse, — soll denn das Gebet vielleicht eine Uebung und Unterhaltung des Nachdenkens sein? —

(Beschluß folgt.)

Erklärung der mexikanischen Regierung gegen die Curie.

† Auf den Hirtenbrief, welchen man in Mexiko in Umlauf zu setzen versuchte, hat der mexikanische Congreß eine amtliche Erklärung erlassen, worin er die römische Anmaßung, die Unterthanen von dem Eide der Treue gegen die weltliche Regierung zu entbinden, nachdrücklich zurückweis't. Hier ein Auszug aus dieser Erklärung:

„Wer immer das Evangelium aufmerksam gelesen hat, wird unschwer dessen Geist fassen und die Ansichten des göttlichen Gründers der christlichen Religion über die weltlichen Regierungen begreifen. Jesus Christus versichert uns aufs bestimmteste, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, und daß sein himmlischer Vater ihn blos auf die Erde gesendet habe, um die Herrschaft der Religion und der heiligen Glaubenslehren zu gründen. Er hat, obwohl von den Juden gedrängt, sich beständig geweigert, irgend eine weltliche Verrichtung auszuüben; er hat sich nie mit den Regierungen befaßt, nicht zwar, als ob er deren Ungerechtigkeit hätte auctorisiren wollen, wie falsche Ausleger der Schrift behaupten, sondern weil seine Sendung sich darauf beschränkte, die Kirche Gottes zu gründen, welche nichts gemein hatte mit den Herrschern dieser Erde, und weil dieß der einzige Zweck seiner Bemühungen war. Er war endlich so umsichtig, so klug in dieser Beziehung, daß er selbst seine Meinung über die Herrschaft, welche Rom über das jüdische Volk ausübte, zurückhielt, und den Pharisäern, welche ihn versuchten, die ausweichende Antwort gab: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" — eine Antwort voll tiefen Sinnes, die in wenigen Worten die ganze Richtschnur in sich faßt, die sich das Evangelium in Beziehung auf die weltlichen Regierungen vorgeschrieben hat. Wenn nun die Lehrsätze und das Benehmen Christi in dieser Hinsicht so bestimmt und klar sind, so können die weltlichen Regierungen von einer geistlichen Gewalt (dem Papste), welche nicht nur keine Macht hat, sich in in ihre Angelegenheiten zu mischen, sondern der nicht einmal das Recht zusteht, eine Meinung zu äußern, wenn sie dem Beispiele ihres göttlichen Meisters folgen will, nichts zu besorgen haben."

„Ihr seht demnach, Mexikaner, daß nicht die christliche Religion selbst das Opfer eurer Unabhängigkeit und Freiheit von euch fordert, sondern blos einige ihrer Diener, die sich anmaßen, über Gegenstände, welche nicht in ihr Bereich gehören, gegen die Vorschriften unserer Religion, ein Urtheil zu fällen. Weder die Lehrsätze des Christenthums, noch sein Cultus, noch die Jurisdiction der Geistlichen, welche nur geistiger Natur ist, und nichts mit der weltlichen Macht gemein hat, noch die Mittel, die Religion aufrecht zu erhalten, welche sich auf Ermahnung, gutes Beispiel, Geduld und die Uebung aller christlichen Tugenden beschränken, haben irgend eine Gemeinschaft mit der Regierungsform der Nationen, wo die christliche Religion besteht."

Nachdem die Erklärung den ärgerlichen Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, der zu verschiedenen Epochen die Ruhe der Welt gestört, in Erinnerung gebracht hat, fährt sie also fort: „Das Benehmen der Päpste Innocenz III. und Bonifacius VIII. 2c. beweist auf das bestimmteste, daß die geistliche Macht die ihr gesetzten Schranken niemals ungestraft überschritten hat. Spaltung und Aufruhr, Schmach der Religion und Sclaverei der Völker waren immer die unseligen Folgen dieses antievangelischen Grundsatzes und die verderblichen Früchte seiner vergifteten Wurzel. Glücklicherweise klärte das Licht, welches auf die Finsterniß der früheren Jahrhunderte folgte, vom sechszehnten Jahrhunderte an die Nationen über ihre wahren Rechte auf, und lehrte sie die Achtung, welche man der geistlichen Gewalt schuldig ist, auf ihre natürlichen Gränzen zu beschränken. Die Regierungen haben nach und nach aufgehört, sich auf Fragen einzulassen, die ihnen fremd sind, und sich gegen die Resultate der päpstlichen Bullen und Bannstrahlen zu verwahren. Die Oberhäupter der christlichen Kirche, von ihrer Seite, haben in ihren Anmaßungen nachgelassen, und während der letzten drei Jahrhunderte waren die Nachfolger des heiligen Petrus nur noch der Schatten der Päpste des Mittelalters. Auf diese Art wurde der Frieden zwischen der Geistlichkeit und der weltlichen Macht wieder hergestellt.

Die weltlichen Regierungen waren wieder mit dem Ansehen und der Kraft bekleidet, wie sie sich für die Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit der Völker geziemen, und die geistliche Macht hat jenen Grad der Achtung und Verehrung erlangt, welche sie während des Pontificats des unsterblichen Ganganelli mit Recht verlangen konnte. Diese Zierde der dreifachen Krone konnte, in Gemäßheit der Vorschriften Christi und der Apostel, durch ein der Nachfolger des heil. Petrus würdiges Benehmen in seiner Person die Achtung und Verehrung vereinigen, welche man der katholischen Kirche schuldig ist, während mehrere seiner Vorfahren, welche nicht die nämliche Bahn verfolgten, die Nationen in Ströme von Blut gestürzt, die Religion herabgewürdigt, und Spaltungen in der Kirche herbeigeführt hatten."

Dieß sind, fügt der Courrier bei Mittheilung dieses Actenstückes hinzu, die Gesinnungen der mexikanischen Deputirtenkammer über die römische Anmaßung, sich in die Angelegenheiten dieses Staates zu mischen, und doch sind die Mexikaner der katholischen Religion so sehr ergeben, daß sie die Ausübung jeder andern verboten haben.

D. J.